

## 1 Wasserentnahme

Im Netzgebiet des Vermieters sind ausschließlich Standrohre mit Wasserzählern der Stadtwerke Weinheim GmbH zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadtwerke Weinheim GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nach Hinterlegung einer Kaution vermietet. Sollten fremde, nicht von der Stadtwerke Weinheim GmbH ausgegebene Standrohre, festgestellt werden, so sind diese von der Stadtwerke Weinheim GmbH einzuziehen. Dem Verursacher werden angemessene Abnahmemengen, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> Wasser, berechnet.

## 2 Antrag

Der Bezug von Wasser über Standrohre kann bei der Stadtwerke Weinheim GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) mit dem Vordruck „Anfrage Standrohr“ beantragt werden.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags erhält der Mieter das Formular „Standrohr Ausgabe“.

## 3 Aushändigung

Die Ausgabe eines Standrohres erfolgt an den Mieter oder einen mit der Abholung eines Standrohres beauftragten Dritten. Die Ausgabe erfolgt jedoch nur, wenn eine vom Mieter ausgefertigte Vollmacht vorliegt, aus welcher hervorgeht, dass der Beauftragte im Namen des Mieters handelt. Die Antragsbedingungen gemäß Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt sein. Der Mieter eines Standrohres oder dessen Bevollmächtigter hat bei Empfang den ordnungsgemäßen Zustand (äußere Beschaffenheit und Plombe) sowie den Zählerstand mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Standrohr“ zu bestätigen.

Sie können das Standrohr zu folgenden Zeiten abholen:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr - 11:30 Uhr
und	12:30 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Zur Abholung benötigen Sie den Überweisungsbeleg sowie einen gültigen Personalausweis.

Die Standrohrausgabe erfolgt:

SWW Lager, Herzstraße 1, 69469 Weinheim.

## 4 Handhabung

Der Mieter erhält eine Einweisung und eine Bedienungsanleitung für den Umgang mit Standrohren.

## 5 Mietvertrag und Mietvertragsdauer

Der Mietvertrag zwischen der Stadtwerke Weinheim GmbH und dem Mieter beginnt mit dem Tag der Ausgabe eines Standrohres und endet mit dem Tag der Abgabe eines Standrohres. Spätestens alle 6 Monate hat der Mieter seiner Vorzeigepflicht gegenüber dem Mieter nachzukommen. Eine Überlassung des Standrohres an Dritte, ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig, ebenso der Einsatz in einem nicht von der Stadtwerke Weinheim GmbH versorgten Gebiet.

## 6 Beendigung des Mietverhältnisses

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder ordentlich an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages zu kündigen. Schriftform für die Kündigung ist nicht erforderlich. Wird nach erfolgter Kündigung das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Abholung durch den Vermieter. Hierfür werden dem Mieter Kosten in Höhe des dem Vermieter entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt.

## 7 Haftung

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand oder bei dessen Gebrauch an Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen. Der Mieter ist unterrichtet, dass bei einem nicht voll geöffneten Hydrantenschieber

Schäden im Straßenkörper entstehen können, für die er haftbar gemacht wird. Für Schäden, die dem Vermieter durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers/Grundwassers entstehen, haftet der Mieter ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Verlustes eines Standrohres ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Sofern das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind, wird der Nutzungsausfallschaden nur bis zum Rückgabezeitpunkt in Rechnung gestellt. Wird ein vom Mieter als Verlust gemeldetes Standrohr im Versorgungsgebiet des Vermieters oder in fremden Versorgungsgebieten vom Mieter eingesetzt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen, so erfüllt dies den Tatbestand einer strafbaren Handlung. In diesem Falle wird der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter erstatten.

## 8 Absicherung

Die Absicherung der Gefahrenstelle ist durch den Mieter sicherzustellen. Für die Verkehrssicherungspflicht ist der Mieter verantwortlich (u.a. durch Aufstellen von Leitkegeln, Absperrschranken o.ä. im Bereich der Straßen, Parkplätze, Radwege, Gehwege usw.). Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Materialien, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freizuhalten. Die Zugänglichkeit zum Hydranten ist jederzeit sicherzustellen, z.B. für Feuerlöschzwecke. Die Frostsicherung ist bei Frosttemperaturen sicherzustellen. Glatteisbildung im Bereich des Hydranten bzw. des Standrohres ist zu vermeiden.

## 9 Überprüfung und Ablesung

Bei längerer Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das überlassene Standrohr im Turnus von 6 Monaten regelmäßig bei der Stadtwerke Weinheim GmbH zwecks Überprüfung und Verbrauchsfeststellung vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht zum angegebenen Zeitpunkt vorgezeigt, wird eine Strafgebühr in Höhe der aktuell geltenden Kosten veranschlagt. Bei Schäden am Standrohr und/oder Messeinrichtung bzw. Plombe verpflichtet sich der Mieter, das Standrohr unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. In einem solchen Fall erfolgt ein Austausch nur gegen Kostenerstattung des Wiederbeschaffungswertes des beschädigten Standrohres. (Kosten siehe Formular „Anfrage für die Bereitstellung eines Standrohres“)

## 10 Rückgabe eines Standrohres

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/ Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter/Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Verzichtet der Mieter/Bevollmächtigte auf die Anwesenheit und Gegenzeichnung der Prüfung, erkennt der Mieter das Ergebnis der Prüfung an. Gegen den Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

## 11 Vertragsbruch

Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Mieter oder die Nichtzahlung des Wasserverbrauches bei Vorlage der Rechnung hat den sofortigen Einzug des Standrohres zur Folge.

## 12 Nutzungsgebühr

Der Mieter hat der Stadtwerke Weinheim GmbH eine tägliche Nutzungsgebühr zu zahlen. Die aktuell geltenden Kosten sind auf dem Formular „Anfrage für die Bereitstellung eines Standrohres“ veröffentlicht.

### 13 Rechnungsstellung

Für den Wasserverbrauch wird der Preis laut gültigem Preisblatt „Allgemeiner Tarif“ der Stadtwerke Weinheim GmbH erhoben. Auch im Internet unter [www.sww.de](http://www.sww.de) einsehbar. Für den Fall, dass der Standrohrzähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach der Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> monatlich, zu zahlen. Die Abrechnung von Miet- und Verbrauchspreis erfolgt tagesgenau. Nach Beendigung des Mietvertrages erfolgt eine Schlussabrechnung. Ersatzansprüche werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzansprüchen gehören auch geschätzte Verbrauchsnachforderungen im Falle von Defekten oder Manipulationen am Standrohr. Ersatzansprüche bei Beschädigung oder Verlust von Standrohren werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

### 14 Umsatzsteuer

Das Miet- und Mengenpreisentgelt unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer beträgt beim Mietpreis sowie beim Mengenpreis derzeit 7 %.

### 15 Schlussbestimmungen

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, in der jeweils gültigen Fassung, ist Bestandteil des Mietvertrages, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.